

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DUSSELDORF, DEN 26. SEPTEMBER 1950

NUMMER 81

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 18. 9. 1950, Gesetz nach Artikel 131 des Grundgesetzes. S. 869.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

II. Personalangelegenheiten

Gesetz nach Artikel 131 des Grundgesetzes

RdErl. d. Innenministers v. 18. 9. 1950 —

II D — 1 Tgb.-Nr. 6122/50

Nachstehend gebe ich Ihnen auszugsweise einen Erlaß des Bundesministers des Innern vom 18. August 1950 betreffend: Gesetz nach Artikel 131 GG. bekannt:

„Der Bundesminister des Innern

Az.: 23 — 1743/50

Bonn, den 18. August 1950.

pp.

Betr.: Gesetz nach Artikel 131 GG.

Im Interesse einer schnellen Durchführung des nach Artikel 131 GG. zu erlassenden Bundesgesetzes ist es notwendig, einen genauen Überblick über die unterzubringenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu gewinnen. Dies kann nur dadurch geschehen, daß die noch nicht wiederverwendeten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die für die Unterbringung in Frage kommen, aufgefordert werden, sich zu melden. Die Prüfung dieser Meldungen wird einige Zeit in Anspruch nehmen; es erscheint daher zweckmäßig, die Aufforderung zur Meldung schon jetzt zu erlassen, um bei Inkrafttreten des Gesetzes die erforderlichen Unterlagen bereits zur Hand zu haben.

Ich bitte, die in dem Bereich Ihres Landes wohnhaften noch nicht wiederverwendeten

1. Beamten (einschl. Wehrmachtbeamte und Beamte auf Widerruf mit abgeschlossenem Vorbereitungsdienst und abgelegten Prüfungen),
2. Angehörigen des früheren Truppendienstes und des früheren RAD. (soweit sie Beamte waren oder Berufsunteroffiziere mit mindestens 12 Dienstjahren),
3. Dauerangestellten sowie unkündbaren Angestellten und Arbeiter,
4. vor dem 8. Mai 1935 berufsmäßig in den Wehrdienst eingetretenen Berufsunteroffiziere mit 12 und mehr Dienstjahren,

die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind, nach dem anliegenden Muster (Anlage I) durch öffentliche Bekanntmachung zur Meldung aufzufordern. Im Interesse einer über das ganze Bundesgebiet gleichmäßigen Durchführung bitte ich, wie in dem Muster vorgesehen, die für den Wohnsitz zuständige Kreisverwaltung (Landratsamt, Stadtverwaltung) mit der Entgegennahme der Meldungen zu beauftragen. Ein Muster für das Meldeformblatt liegt gleichfalls an (Anlage II).

Ein Muster für die Empfangsbestätigung der Meldung an den sich meldenden Beamten usw. liegt gleichfalls an (Anlage III — hier nicht abgedruckt —).

Falls es für die Durchführung der Meldeaktion an Kräften fehlt, stelle ich anheim, sich der Mithilfe von Personen aus dem Kreis der unter Artikel 131 GG. fallenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu bedienen, deren Verbände wiederholt angeboten haben, solche Personen zu benennen. Diese Mithilfe hat sich in einigen Ländern bereits bei der Zählaktion im Januar d. J. bewährt. Sie wird sich vor allem bei der Entgegennahme der Meldungen auswirken können, bei der es darauf ankommt, daß die Meldungen auch wirklich inhaltlich vollständig sind, damit künftig Rückfragen vermieden werden. Auch bei der Zusammenstellung der Angaben für die zu erstellenden Übersichten wird die Hilfeleistung eine wesentliche Entlastung der Meldebehörden bewirken. Ich bitte, die Meldebehörden hierauf hinzuweisen.

Die eingehenden Meldungen nebst Urkunden und Nachweisungen sind als Personalunterlagen geordnet bei den Meldestellen b. a. w. sorgfältig aufzubewahren. Um dies zu erleichtern und Verluste oder Verwechslungen von Urkunden zu vermeiden, ist in dem Personalmeldebogen vermerkt, daß die Meldungen nebst Anlagen in einem Umschlag abgeliefert werden sollen, der mit Namen und Anschrift versehen ist. Es wird sich empfehlen, daß die Meldestellen für jede aus Anlage I ersichtliche Gruppe II A—F eine Meldeliste führen und die Nummer aus dieser auch auf dem Umschlag und den einliegenden Papieren vermerken.

Hierzu hat der Bundesminister des Innern durch Erlaß vom 15. September 1950 — 23. — 2045/50 — folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

„Der Bundesminister des Innern

23 — 2045/50

Bonn, den 15. September 1950.

Schnellbrief!

Betr.: Meldung der noch nicht im öffentlichen Dienst verwendeten Angehörigen des öffentlichen Dienstes nach Art. 131 GG.

— Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 18. August 1950 — 1743/50.

I. Entgegennahme der Meldungen.

1. Die überreichten Meldungen sind sogleich bei Eingang in die vorgesehenen Meldelisten einzutragen. Zugleich wird die Nummer der Meldeliste auf dem Umschlag, in dem die Meldung eingereicht und aufbewahrt werden soll, dem Melde- und Personalbogen selbst sowie seinem Doppelstück und den Anlagen vermerkt. Nur so können Verwechslungen und Verluste vermieden werden.

2. Die mit der Entgegennahme der Meldungen Beauftragten dürfen sich nicht auf die reine Entgegennahme beschränken, sondern werden zweckmäßig sogleich eine erste Prüfung der Meldung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben hin vornehmen müssen.

Fehlende Urkunden, die nachzureichen sind, sind der Einfachheit halber dem Meldenden sogleich zu bezeichnen, damit sie unverzüglich beschafft werden. Die Unterlagen müssen so vollständig sein, daß nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG. die Unterbringung (Wiederverwendung) des Betreffenden von der zuständigen Dienststelle in die Wege geleitet werden kann. Auf Anmerkung* zu Ziffer 16 des Personal- und Meldebogens wird hingewiesen.

3. Für die Meldungen kommen nur die im Entwurf des Aufrufs bezeichneten Personen in Betracht. Meldungen anderer Personen sind nicht zu berücksichtigen. Es sind also z. B. nicht zu berücksichtigen:

- (1) diejenigen, die im öffentlichen Dienst verwendet sind, gleichviel ob ihrer früheren Stellung entsprechend oder nicht entsprechend (z. B. Beamte als Angestellte, Beamte auf Lebenszeit als Beamte auf Widerruf oder in einem Amt mit geringerem Endgrundgehalt),
 - (2) sogenannte Teilbeschäftigte (z. B. Halbtagsbeschäftigte), da auch sie im öffentlichen Dienst, wenn auch nur teilweise, wiederverwendet sind.
- Weiter sind nicht zu berücksichtigen Personen, die nach dem Gesetzentwurf zu Art. 131 GG. nicht an der Unterbringung teilnehmen.

Personen, die im Dienst der Besatzungsmacht beschäftigt sind, werden, da nicht im öffentlichen Dienst verwendet, von dem Aufruf betroffen; ihre Meldungen sind daher entgegenzunehmen und zu bearbeiten.

Es wird sich empfehlen, die von den Verbänden benannten Mitarbeiter in einer Arbeitsbesprechung über die ihnen zuzuteilenden Aufgaben zu unterrichten und deren zweckmäßigste Erledigung eingehend durchzusprechen.

4. Die Empfangsbestätigung über die eingehenden Meldungen kann nur von einer zur Führung des Dienstsigels der Meldebehörde berechtigten Person vollzogen werden.

II. Bearbeitung der Berichte (Anl. IV des Rdschr. v. 18. 8. 1950 — hier nicht abgedruckt —).

1. Für die Übersichtsberichte (im nachstehenden kurz als Anlage IV bezeichnet) ist folgendes zu beachten:

Zu Ziffer I von Anlage IV.

- a) Zu Ziffer I Nr. 4

Welche Angestellte als Dauerangestellte anzusehen sind, ist aus Ziff. III, Sp. 2 zu entnehmen.

- b) Bei Ziff. I Sp. 5 und 7 und Sp. 8 und 10 ist sorgfältig darauf zu achten, daß nur die Angehörigen der Gruppe B bzw. C (siehe den Aufruf) eingetragen werden.

Es sind also in Sp. 5 und 7 nur die Angehörigen ersatzlos weggefallener Reichsbehörden innerhalb des Bundesgebietes (Sp. 5) und ersatzlos weggefallener reichsunmittelbarer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb des Bundesgebietes (Sp. 7) einzutragen — Angehörige der Gruppe B. —

In Sp. 8 und 10 sind nur einzutragen, die aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen aus ihrem Amt oder Arbeitsplatz ausgeschiedenen Angehörigen früherer Reichs-, jetziger Bundesverwaltungen im Bundesgebiet (Sp. 8) und früherer reichs- jetzt bundesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet (Sp. 10) — Angehörige der Gruppe C. —

Angehörige von Landesverwaltungen und solchen früheren Reichsverwaltungen im Bundesgebiet, deren Aufgaben jetzt ganz oder überwiegend auf Landesdienststellen übergegangen sind (also z. B. Finanzverwaltung, Arbeitsverwaltung, Polizei, Justiz usw.) gehören nicht zu dem vorgenannten Personenkreis. Entsprechendes gilt bei Nichtgebietskörperschaften. Auf diese Personen erstreckt sich dieser Aufruf nicht (s. den Aufruf unter II Buchst. c).

- c) In Ziff. I Sp. 5 und 8 sind die Worte „und Länder“ zu streichen. Die Sp. 6 und 9 sind unausgefüllt zu lassen.

Zu Ziffer II der Anlage IV.

- a) Hier ist der gleiche Personenkreis wie zu Ziff. I, jedoch nach anderen Gesichtspunkten und anders gegliedert darzustellen. (In Sp. 7 und 10 ist ein Druckfehler zu berichtigen, indem es statt „Sp. 2“ heißen muß „Sp. 5 bzw. Sp. 8“.)

Außer der Gruppe A (Verdrängte), die in allen Abschnitten „Reichs- und Länderverwaltungen“ (Sp. 2—4) „Provinzial- und Kreisverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände“ (Sp. 5—7) „Nichtgebietskörperschaften“ (Sp. 8—10) vertreten ist, erscheinen die anderen Gruppen B und C hier nur:

in Sp. 2—4 die Angehörigen ersatzlos aufgelöster Reichsverwaltungen im Bundesgebiet (Gruppe B) sowie die aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschiedenen Angehörigen früherer Reichs-, jetziger Bundesverwaltungen im Bundesgebiet (Gruppe C),

in Sp. 8—10 die Angehörigen ersatzlos aufgelöster reichsunmittelbarer Nichtgebietskörperschaften im Bundesgebiet (Gruppe B) sowie die aus den oben genannten Gründen ausgeschiedenen Angehörigen früherer reichs- jetzt aber bundesunmittelbarer Nichtgebietskörperschaften im Bundesgebiet (Gruppe C).

- b) Der „Gesamtaufwand“ ist mit dem Monatsbetrag anzugeben. Er ist für die Sp. 2 bzw. 5 bzw. 8 zu vermerken. Der Gesamtaufwand für die in Sp. 3 bzw. Sp. 6 bzw. 9 anzumerkenden Personen ist in Klammern dahinterzusetzen.
- c) Außerplanmäßige Beamte (Diätare) werden in der Besoldungsgruppe mitaufgeführt, in der sie zur ersten planmäßigen Anstellung gelangen (s. Diätenordnung für außerplanmäßige Beamte — Anlage 5 zum Besoldungsgesetz von 1927).
- d) Für Hochschullehrer (Besoldungsordnung H Gruppe 1a, 1b und 2) ist der freie Raum unterhalb der Gruppen E und F zu benutzen. Das gleiche gilt für die außerplanmäßigen Professoren usw. (Diätenordnung Anlage zur Anlage 5 des Besoldungsgesetzes von 1927); sie sind in einer einzigen Gruppe zusammenzufassen.
- e) Beamte des Ingenieurkorps der Luftwaffe (Besoldungsordnung IL) sind, wie nachstehend ersichtlich, bei den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A und B einzubeziehen:

IL 1	in B 5
IL 2	in B 7 a
IL 3	in A 1 a
IL 4	in A 2 b
IL 5	in A 2 c 2
IL 6	in A 3 b
IL 7	in A 4 b 1
IL 8	in A 4 c 2

Zu Ziffer III der Anlage IV.

Bei den Dauerangestellten stehen die Besoldungsgruppen folgenden Vergütungsgruppen gleich:

A 1 a	S
A 2 b	I
A 2 c 2 (Stuf. 4 u. höher)	II
A 2 c 2 (Stuf. 1—3), 2 d u. 3 b	III
A 4 b 1	IV
A 4 c 2	V
A 5 b	VI
A 7 a	VII
A 8 a	VIII
A 9	IX

Zu Ziff. V der Anlage IV.

- a) Es sind alle Angehörigen des betreffenden Verwaltungszweiges (Beamte, Angestellte, Arbeiter) anzugeben.
- b) Zur Kultusverwaltung sind z. B. zu rechnen, Hochschulen, Akademien, wissenschaftliche Institute, Theater, Kunstinstitute, Museen, Bibliotheken, Archive usw., die Volks-, Mittel- und höheren Schulen, soweit es sich bei ihnen um Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt und der

Meldende zu den vom Aufruf betroffenen Beamten bzw. Angestellten des öffentlichen Dienstes gehört. — Wehrmachtsfachschullehrer usw. sind als Angehörige der Wehrmachtsverwaltung aufzuführen.

Die Angehörigen der Kirchen und Religionsgesellschaften fallen nicht unter den Meldeauftrag.

- c) Wegen der Eigenschaft als Flüchtling A oder Flüchtling B wird auf Ziffer 5 a bzw. 5 b des Personal- und Meldebogens verwiesen. Soweit nach den Bestimmungen eines Landes Flüchtlingsausweise nicht ausgestellt wurden, ist die Einreihung in Sp. 3 bzw. Sp. 4 gemäß der Beantwortung zu Ziffer 5 des Personal- und Meldebogens vorzunehmen, ohne daß es in diesen Fällen auf den Besitz eines Ausweises ankommt.

Zu Ziffer VI der Anlage IV.

In die Spalten 2—4 sind hinter die dort einzutragenden Zahlen aus den Gruppen A—C die Zahlen aus den Gruppen D—F in Klammern zu setzen und zwar in die Spalte 2 die aus der Gruppe D, in die Spalte 3 die aus der Gruppe E, in die Spalte 4 die aus der Gruppe F. Dementsprechend ist in der Spaltenbezeichnung hinter die Ziff. 2 „(D)“, hinter die Ziff. 3 „(E)“ und hinter die Ziff. 4 „(F)“ zu setzen.

Zu Ziffer VII der Anlage IV.

Bei der Ausfüllung der Spalten 2 und 3 können sich Doppelseintragungen ergeben, weil der Betreffende zweierlei Bezüge erhält. Da die Ermittlung des gesamten Einkommens außerhalb des öffentlichen Dienstes von Bedeutung ist, sind derartige Angaben (Sp. 3) für zwei oder mehrere Einkommen notwendig und dementsprechend zu berücksichtigen. In Sp. 2 ist die Kopfzahl der Doppel- oder Mehrfachbezieher bei jeder der Ziffern 1a—d, 2a—d, 3a—c in Klammern zu vermerken.

Beispiel: Ein nichtwiederverwendeter Beamter ist in der Wirtschaft als Angestellter erwerbstätig und bezieht daneben KB-Rente. Er erscheint also in Sp. 2 zu Ziff. 1 c als Angestellter und in der eingeklammerten Kopfzahl dieser Ziffer als Doppelbezieher. Außerdem erscheint er in Ziffer 3 c als KB-Rentenempfänger und auch hier in der eingeklammerten Kopfzahl der Doppelbezieher. Sein Einkommen als Angestellter erscheint in Sp. 3 zu Ziff. 1 c und die KB-Rente zu Ziff. 3 c.

Ich bitte um entsprechende Veranlassung.

Die als Muster beiliegende Bekanntmachung (Anlage I) bitte ich sofort in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Zwischen der öffentlichen Bekanntmachung, für die sich nach den Erfahrungen verschiedener Länder bei der statistischen Zählung außer Bekanntgabe in der Presse auch Plakatierung empfiehlt, und der Zeit für die Abgabe der Meldungen wird eine Frist von 10—14 Tagen liegen müssen, damit in diesem Zeitraum die zur Meldung Aufgerufenen sich die erforderlichen Bescheinigungen und beglaubigten Abschriften usw. beschaffen können.

Im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen sind bei der jetzigen Meldeaktion 2 Gruppen zu unterscheiden:

1. diejenigen Personen, die bereits auf Grund der Vorschriften der Dritten Sparverordnung vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 29 ff.) bei den zuständigen Behörden (Regierungspräsidenten, Oberfinanzpräsidenten, Oberlandesgerichtspräsidenten, Schulkollegien, Landesarbeitsämtern, Oberversicherungsämtern) für eine Unterbringung bzw. Wiedereinstellung vorgemerkt worden sind, hierüber von diesen Behörden eine entsprechende Benachrichtigung erhalten haben und denen die auszufüllenden Vordrucke von ihren bisherigen Vormerkungsstellen in den nächsten Tagen zugehen;
2. alle übrigen (nach Nr. 1 noch nicht erfaßten) Personen, die unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallen und die sich auf Grund der Bekanntmachung (Anlage I) bei der zuständigen Kreisverwaltung zu melden haben.

Zur Vermeidung von Doppelmeldungen bitte ich zu prüfen, ob die sich bei Ihnen meldenden Personen nicht zu dem unter 1. genannten Personenkreis gehören und an die zuständigen Stellen zu verweisen sind.

Bei der Ablieferung der Meldebogen bitte ich auf genaue und vollständige Ausfüllung der Formblätter zu achten. Nach Durchsicht sind die Prüfung des Melde- und Personalbogens und die Richtigkeit der gemachten Angaben von Ihnen zum Schluß zu bestätigen.

Dem zuständigen Regierungspräsidenten ist bis spätestens 12. Oktober 1950 ein alphabetisches Verzeichnis der bei der dortigen Kreisverwaltung gemeldeten Personen, einzureichen, um vor allem Doppelmeldungen zu vermeiden.

Gleichzeitig mit der Übersendung des alphabetischen Verzeichnisses der gemeldeten Personen ist ein Bericht nach beigefügtem Muster (Anlage IV — hier nicht abgedruckt —) über die zur Zeit wesentlichsten Angaben dem zuständigen Regierungspräsidenten in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Vordrucke hierfür liegen bei. Gleichzeitig gehen Ihnen eine Anzahl von Meldeformblättern (vgl. Anlage II) nach einem bestimmten Verteilerschlüssel zu. Falls die Formblätter nicht ausreichen, bitte ich um sofortige, ggf. telegrafische Mitteilung.

An die Oberstadtdirektoren und die Oberkreisdirektoren des Landes Nordrhein-Westfalen lt. besonderem Verteiler.

Abschrift des vorstehenden Erlasses übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme. Gleichzeitig übersende ich Ihnen eine Anzahl von Meldeformblättern nach einem bestimmten Verteilerschlüssel. Diese Melde- und Personalbogen bitte ich den auf Grund der Vorschriften der Dritten Sparverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 29 ff.) bei Ihnen für eine Unterbringung bzw. Wiedereinstellung vorgemerkten und unter den Personenkreis des Artikels 131 des Grundgesetzes fallenden Personen jeweils in zweifacher Ausfertigung nebst einem Anschreiben nach beiliegendem Muster (Anlage V — hier nicht abgedruckt —) unter Beifügung eines Freiumschlages zur Ausfüllung zu übersenden. Falls die Formblätter nicht ausreichen, bitte ich um sofortige, ggf. telegrafische Mitteilung.

Die eingehenden Meldungen sind auf genaue und vollständige Ausfüllung zu prüfen. Nach Durchsicht sind die Prüfung des Melde- und Personalbogens und die Richtigkeit der gemachten Angaben von Ihnen zum Schluß zu bestätigen.

Die eingehenden Meldungen nebst Urkunden und Nachweisungen sind zusammen mit den bereits vorliegenden Vorgängen über die Vormerkungen auf Grund der Dritten Sparverordnung als Personalunterlagen geordnet bei Ihnen bis auf weiteres sorgfältig, ggf. in besonderen Registaturen, aufzubewahren. Soweit den betreffenden Beamten usw. bereits anläßlich ihrer Vormerkung auf Grund der Dritten Sparverordnung eine Benachrichtigung über die erfolgte Vormerkung zugestellt worden ist, erübrigt sich eine Meldebestätigung nach beiliegendem Muster (Anlage III).

Über das Ergebnis der eingegangenen Meldungen ist ein Bericht nach beigefügtem Muster (Anlage IV — hier nicht abgedruckt —) über die zur Zeit wesentlichsten Angaben in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Vordrucke hierfür liegen bei.

In diesem Bericht müssen:

- a) die von Ihnen angestellten Erhebungen und
- b) die Ergebnisse der Kreisverwaltungen Ihres Bezirks (gilt nur für die Regierungspräsidenten!) in einem Bericht zusammengefaßt ersichtlich sein.

Dieser Bericht muß mir spätestens bis 20. Oktober 1950 vorliegen.

Die den Regierungspräsidenten von den Kreisverwaltungen zugehenden alphabetischen Verzeichnisse über die Personen, die sich dort gemeldet haben, sind daraufhin durchzusehen, ob evtl. bei den Regierungspräsidenten gemeldete Personen sich ebenfalls bei einer Kreisverwaltung gemeldet haben. Bei Doppelmeldungen hat eine entsprechende Streichung in dem Bericht der betreffenden Kreisverwaltung zu erfolgen.

Um von der Meldeaktion möglichst allen in Frage kommenden Personen Kenntnis zu geben, bitte ich in Ihren Organen (Regierungsamtsblättern usw.) eine Bekanntmachung nach beiliegendem Muster (Anlage I) zu veröffentlichen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Oberfinanzpräsidenten, Oberlandesgerichtspräsidenten, Schulkollegien, Landesarbeitsämter, Oberversicherungsämter des Landes Nordrhein-Westfalen lt. besonderem Verteiler.

Entwurf einer Bekanntmachung

Anlage I

I.

Um die schnelle Durchführung des nach Art. 131 des Grundgesetzes zu erlassenden Bundesgesetzes zu sichern, ist es erforderlich, daß sich die unter Art. 131 GG. fallenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes schon jetzt melden, und zwar zunächst die, die nicht im öffentlichen Dienst wiederverwendet sind. Es ist damit zu rechnen, daß in Vollzug des geplanten Bundesgesetzes für die Meldung eine Ausschußfrist gesetzt wird, deren Nichteinhaltung zum Verlust der Rechte führt. Es liegt daher im Interesse jedes einzelnen, seine Meldung bereits jetzt einzureichen, soweit er nicht gemäß Abschnitt II von dieser Meldung befreit ist.

II.

Es melden sich bis zum 7. Oktober 1950 bei der für den Wohnsitz zuständigen Kreisverwaltung (Landratsamt, Stadtverwaltung), — wegen der Angehörigen von Bahn und Post s. jedoch Abschnitt IV — soweit sie zur Zeit der Meldung nicht im öffentlichen Dienst wiederverwendet sind:

A. Verdrängte Beamte (einschließlich Wehrmachtbeamte) und Dauerangestellte, ferner verdrängte und sonstige Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst unkündbar angestellt waren (§ 15 Abs. 4 TO. A, § 21 Abs. 5 TO. B).

Verdrängter Angehöriger des öffentlichen Dienstes ist, wer am 8. Mai 1945 im Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einer Dienststelle des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes (Gebietskörperschaft) außerhalb des Bundesgebietes stand. Das gleiche gilt für die Angehörigen von sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Nichtgebietskörperschaften), die am 8. Mai 1945 ihren Sitz außerhalb des Bundesgebietes hatten.

B. Beamte (einschließlich Wehrmachtbeamte), Dauerangestellte sowie am 8. Mai 1945 unkündbar Angestellte und Arbeiter solcher Dienststellen des Reichs innerhalb des Bundesgebietes, die seither weggefallen sind, ohne daß ihre Aufgaben ganz oder überwiegend von einer anderen deutschen Dienststelle übernommen worden sind.

Entsprechendes gilt für die Beamten, Dauerangestellten und am 8. Mai 1945 unkündbaren Angestellten und Arbeiter der seit dem 8. Mai 1945 aufgelösten sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der unmittelbaren Aufsicht des Reiches unterstanden und ihren Sitz innerhalb des Bundesgebietes hatten.

C. Beamte, Dauerangestellte und unkündbare Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 im Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einer Dienststelle des Reiches innerhalb des Bundesgebietes standen, deren Aufgaben auf den Bund übergegangen sind, wenn sie ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben.

Entsprechendes gilt für die Beamten, Dauerangestellten und unkündbaren Angestellten und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 im Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb des Bundesgebietes standen, die der unmittelbaren Aufsicht des Reiches unterstanden und jetzt der unmittelbaren Aufsicht des Bundes unterstehen.

D. Berufsunteroffiziere der früheren Wehrmacht, die vor dem 8. Mai 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten sind und am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren abgeleistet hatten.

E. Angehörige des ehemaligen Truppsonderdienstes (TSD), die vordem Beamte waren;

F. Führer oder Führerinnen des früheren RAD., soweit sie am 8. Mai 1945 zum Stammpersonal des RAD. gehörten und vordem Beamte waren oder Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren.

Diese Bekanntmachung betrifft nicht:

a) diejenigen unter den Personenkreis des Artikels 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, die

1. auf Grund der Vorschriften der Dritten Sparverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 29 ff.) bei den zuständigen Behörden (Regierungspräsidenten, Oberfinanzpräsidenten, Oberlandesgerichtspräsidenten, Schulkollegien, Landesarbeitsämtern, Oberversicherungsämtern) für eine Unterbringung bzw. Wiedereinstellung vorgemerkt worden sind,

2. hierüber von diesen Behörden eine entsprechende Benachrichtigung erhalten haben und

3. die auszufüllenden Vordrucke von ihren bisherigen Vormerkungsstellen in den nächsten Tagen zugesandt erhalten.

Von einer weiteren Meldung bei den Kreisverwaltungen ist daher zur Vermeidung von Doppelmeldungen abzusehen.

b) Personen über 65 Jahre und solche Dienstunfähigen unter 65 Jahren, die Versorgungsempfänger sind;

c) die zur Zeit des Meldetermins im öffentlichen Dienst Wiederverwendeten;

d) die aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen aus ihrem Amt oder Arbeitsplatz ausgeschiedenen Beamten, Dauerangestellten, Angestellten und Arbeiter im Dienst der Länder, Gemeinden oder anderen öffentlichrechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet;

e) Beamte auf Widerruf, die nicht den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst und die erforderlichen Prüfungen abgelegt haben.

III.

Formblätter für die Meldung sind bei der zuständigen Kreisverwaltung in Empfang zu nehmen. Es empfiehlt sich, beglaubigte Abschriften der erforderlichen Urkunden und Nachweisungen sogleich anfertigen zu lassen, damit sie der Meldung möglichst vollzählig beigelegt werden können. Über die erfolgte Meldung wird eine Bestätigung erteilt, die sorgfältig aufzubewahren ist.

IV.

Angehörige von Bahn und Post reichen ihre Meldung unmittelbar bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Eisenbahn- bzw. Oberpostdirektion ein und erhalten von dort die Bestätigung. Es sind die gleichen Formblätter, die auf den Kreisverwaltungen in Empfang zu nehmen sind, zu benutzen.

*

Gemäß Ersuchen des Bundesministers des Innern (Erlaß vom 18. August 1950 — 23 — 1743/50 —) wird Vorstehendes hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Diesen Personalbogen mit seinen Anlagen im großen Umschlag abliefern, der mit Namen, Vornamen und Anschrift zu versehen ist!

Anlage II

In doppelter Ausfertigung ausfüllen
(Anlagen jedoch nur einmal beifügen)

Melde- und Personalbogen

zum Bundesgesetz nach Art. 131 GG. für die dienstfähigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Zuname	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
1.			

2. Wohnort: Straße u. Haus-Nr.

3. Wohnort am 8. 5. 1945 in:

Kreis: Reg.-Bez.:

4. Ich bin in (Angabe des Landes) zugezogen am

5. Ich bin*)

a) Heimatvertriebener und im Besitz des Flüchtlingsausweises, ausgestellt von Nr.

b) Ostzonaler Flüchtling und im Besitz des Flüchtlingsausweises, ausgestellt von Nr.

im Besitz des Aufnahmescheines des Durchgangslagers Uelzen — Gießen vom oder einer Aufenthaltsbescheinigung (Zuzugsgenehmigung) vom

6. Familienstand: *) ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden seit

7. Ich habe für keine — folgende Kinder zu sorgen:

Rufname	Geburtstag	Befindet sich in Schul- oder Berufsausbildung	Eigenes Einkommen	Bemerkungen
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				

8. Ich bin

a) durch Bescheid des
in vom in Kategorie
eingestuft worden.

(Besonderheit der rechtskräftigen Kategorisierung, z. B. Einstellungsbeschränkung, Vermögensbeschränkung usw.)

b) bisher nicht entnazifiziert.

*) Zutreffendes unterstreichen.

9. Schwerbeschädigt? Prozentsatz der Beschädigung:

Als Schwerbeschädigter anerkannt durch

10. Schulbildung: Volksschule: vom bis

Mittelschule: vom bis

Höhere Schule: vom bis

Prüfungen:

Hochschulstudium, Art: vorgeschriebene Dauer:

vom bis

vom bis

vom bis

Zahl der Semester:

Abschlußprüfung am

Promotion zum Dr. am Universität:

Fachschulstudium, Art: vom bis
(z. B. Wehrmachtfachschule)

Abschlußprüfung: bestanden am

Beginn des Vorbereitungsdienstes als am

Ende des Vorbereitungsdienstes am

Die vorgeschriebene Prüfung für die
(Laufbahn)

ist abgelegt am

Ernennung zum Beamten auf Widerruf als

Erste planmäßige Anstellung als — Einstellung als Berufssoldat —

ist erfolgt am in Bes.-Gr. mit BDA. vom

Beförderung am zum Bes.-Gr.

am zum Bes.-Gr.

am zum Bes.-Gr.

am zum Bes.-Gr.

Letztes BDA. (bzw. Rangdienstalter) in Bes.-Gr. vom

11. Am 8. 5. 1945 gehörte ich zur Besoldungsgruppe — Vergütungsgruppe

Mein letztes Monatsgehalt vor dem 8. 5. 1945 betrug (ohne Kindergeld)

RM (brutto)

18. Ich bin z. Z. nicht im öffentlichen Dienst wiederverwendet und erhalte*):

- a) eine laufende Wohlfahrtsunterstützung von DM monatlich von der
- b) eine Kb.-Rente in Höhe von DM monatlich von
- c) eine Arbeitslosen/Arbeitslosenfürsorgeunterstützung in Höhe von DM monatlich von dem
Arbeitsamt in
- d) Soforthilfe in Höhe von monatlich DM von

Gehalts-,
Lohnbescheinigung —
Selbständige:
Bescheinigung
des Finanzamts
über letztes Brutto-
einkommen —
Unterstützungs-
bescheinigung
beifügen.

19. Ich bin z. Z. nicht im öffentlichen Dienst wiederverwendet, aber beschäftigt*):

— selbständig — als mithelfendes Familienmitglied — Angestellter — Arbeiter — und habe einen
Monatsverdienst (brutto) von DM

20. Ich bin seit in der Invaliden/Angestellten-Versicherung pflichtversichert — freiwillig
versichert. Ich beziehe — monatlich DM Angestellten- / Invalidenrente.*)

Rentenbescheinigung
beifügen.

21. Ich habe Überbrückungshilfe erhalten durch , und zwar für die
Monate ; zus. DM.

22. Ich erkläre pflichtgemäß, daß meine vorstehenden Angaben richtig sind und ich die vorstehenden Fragen nach bestem Wissen
beantwortet habe. Mir ist bekannt, daß ich im Falle unrichtiger Angaben strafrechtlich verfolgt werde.

23. Ich erstrebe Wiederverwendung in meiner früheren Fachverwaltung (..... -Verwaltung), bin aber auch zur Über-
nahme einer Beschäftigung bereit in der a)
b)

24. In erster Reihe erstrebe ich Wiederverwendung im Lande , gegebenenfalls aber auch
im Lande

....., den 1950

(Unterschrift, Vor- und Zuname)

*) Zutreffendes unterstreichen.

Anmerkung: Es sind sämtliche Fragen zu beantworten. Auf sorgfältige Beantwortung ist Bedacht zu nehmen. Ungenaue und unvollständige Angaben machen
Rückfragen erforderlich, die sich nachteilig auswirken könnten. Ansprüche aus vorstehend ausgefülltem Melde- und Personalbogen können nicht hergeleitet werden.

— MBI. NW. 1950 S. 869.

Herausgegeben von der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen, an die sämtliche Anfragen zu richten sind. Registriert beim
Wirtschaftsministerium NRW. — B IIIa — 17 — Nr. 43/90 vom 25. 2. 1948. Verantwortlich für die Veröffentlichung: Reg.R. Dr. Th. Vienken,
Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, AH/43 Düsseldorf — Kl. A. — Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B
(einseitiger Druck) erfolgt durch die Post.